



LAND
SALZBURG

Wasser
Energierecht

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20701-1/45688/1/33-2026

Datum
03.09.2026

Michael-Pacher-Straße 36
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-4199
wasser-energierecht@salzburg.gv.at
Telefon +43 662 8042-0

Öffentliche Kundmachung

In der Angelegenheit:

Gletscherbahnen Kaprun AG, Beschneiungsanlage Lechnerberg;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für die Neuerrichtung der Anlage

In dieser Angelegenheit wird seitens **der Landeshauptfrau** von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort Gletscherbahnen Kaprun AG Kitzsteinhornplatz 1a 5710 Kaprun		
Datum Mittwoch, den 23.09.2026	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 3. OG

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.
Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 7 Wasser
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at

betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhand - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

■ **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Gletscherbahnen Kaprun AG, Beschneiungsanlage Lerchnerberg;

- a) Entnahme von Wasser aus dem Imbach im Ausmaß von max. 15 l/s bei einer Restwassermenge von 15 l/s sowie aus dem Überwasser der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kaprun im Ausmaß von max. 10 l/s bei einer Gesamtentnahmemenge im Ausmaß von 2.160 m³/d bzw. 23.000 m³/a,
- b) Errichtung und Betrieb der hierfür erforderlichen Anlagenteile insbesondere von:
 1. Wasserfassung Imbach auf den Grundstücken 1395 und 325/1, beide KG Kaprun, inklusive Zuleitung zur Pumpstation auf den Grundstücken 325/1 und 516/4, beide KG Kaprun,
 2. Entnahmebauwerk Überwasser Hochbehälter auf dem Grundstück 325/1, KG Kaprun, inklusive Zuleitung zur Pumpstation auf den Grundstücken 325/1 und 516/4, beide KG Kaprun,
 3. Pumpstation mit Tagesbehälter auf dem Grundstück 516/4 und 516/1, beide KG Kaprun,
 4. Feldleitungen
 - Hauptleitung im Ausmaß von ca. 666 m (ca. 450 m in DN125 und ca. 216 m in DN100) auf den Grundstücken 516/4, 516/1, 520, 521, 546/1, 546/3, 556/1 alle KG Kaprun,
 - Stichleitung Strang 1 in DN80 im Ausmaß von ca. 85 m auf den Grundstücken 516/4 und 516/1, beide KG Kaprun,
 - Stichleitung Strang 2 in DN80 im Ausmaß von ca. 55 m auf den Grundstücken 516/1, 520 und 544, alle KG Kaprun,
 - Stichleitung Strang 3 in DN80 im Ausmaß von ca. 60 m auf den Grundstücken 520, 521 und 546/1, alle KG Kaprun,
 - Stichleitung Strang 4 in DN80 im Ausmaß von ca. 85 m auf dem Grundstück 546/1, KG Kaprun,
 - Stichleitung Strang 5 in DN80 im Ausmaß von ca. 45 m auf den Grundstücken 546/1 und 546/3, beide KG Kaprun,
 - Stichleitung Strang 6 in DN80 im Ausmaß von ca. 90 m auf den Grundstücken 546/1 und 546/3, beide KG Kaprun,
 - Stichleitung Strang 7 in DN80 im Ausmaß von ca. 45 m auf dem Grundstück 556/1, KG Kaprun,

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung

■ Ort der Einsichtnahme

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt **Kaprun**

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen, Projekt der Laabmayr ZT GmbH vom August 2026, Revision B, GZ 3958, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

■ Allgemeine Hinweise

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde während der Amtsstunden bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies umgehend mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.
- ▶ Eine **persönliche Ladung** hat nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten zu ergehen (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.
- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
 - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Kaprun**
 - Verlautbarung unter der Internetseite
<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

- **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Für die Landeshauptfrau:

Mag. Viktoria Neumayr

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur